

Kommissionenreglement der Stadt Thun (KomR)

(Stadtratsbeschluss Nr. 101 vom 13. Dezember 2002)¹

Der Stadtrat von Thun,

gestützt auf Art. 38 lit. a und 50 Abs. 1 der Stadtverfassung vom 23. September 2001²,

beschliesst:

Art. 1

Gegenstand

¹ Dieses Reglement enthält ergänzend zur Stadtverfassung (StV) allgemeine Bestimmungen für die städtischen Kommissionen.

² Für Kommissionen, deren Einsetzung das übergeordnete Recht vorschreibt, sind zudem die entsprechenden Vorschriften des Kantons massgebend.

³ Für die Kommissionen des Stadtrats gelten Art. 34 f. StV sowie das Geschäftsreglement des Stadtrats³.

Art. 2

Wahl, Amtsdauer

¹ Gemäss Art. 13 StV sind nach jeder Gesamterneuerung des Stadtrates auch die Mitglieder aller Kommissionen und die Vertretungen in ausserkommunalen Körperschaften und Organisationen neu zu wählen.

² Zuständigkeit zur Wahl und Wahlverfahren richten sich nach Art. 37 lit. c, Art. 45 Abs. 1 lit. c–d und Art. 62 StV.

³ Wählbarkeit und Wiederwählbarkeit richten sich nach Art. 11, 12 und 15 der StV.

Art. 3

Aufgaben

¹ Soweit den Kommissionen nicht durch Gesetz oder Reglement Entscheidbefugnisse übertragen sind, beraten sie die ihnen vorgelegten Geschäfte und stellen Anträge.

² Näheres regeln die übergeordnete Gesetzgebung, entsprechende Reglemente oder Pflichtenhefte in der Form einer Verordnung des Gemeinderates.

¹ Mit Revisionen (Anhänge I und II) vom 7.12.2012 (GRB Nr. 596, in Anwendung von Art. 52 Abs. 3 Gemeindegesetz, in Kraft seit 1.1.2013) und 18.12.2020 (StRB 124, in Kraft seit 1.1.2021)

² SSG 101.1

³ SSG 151.201

Art. 4

Ständige
Kommissionen

¹ Ständige Kommissionen mit Entscheidbefugnis sind im Anhang I zu diesem Reglement aufgeführt.

² Ständige Kommissionen ohne Entscheidbefugnis sind im Anhang II zu diesem Reglement aufgeführt. Anhang II hat nur hinweisenden Charakter.

Art. 5

Nichtständige
Kommissionen

Nichtständige Kommissionen nach Art. 51 StV werden im öffentlichen Verzeichnis über die städtischen Organe nach Art. 7 Abs. 2 StV aufgeführt, solange ihr Auftrag dauert.

Art. 6

Präsidium

¹ Wird das Präsidium nicht durch den zuständigen Vorsteher oder die Vorsteherin ausgeübt, konstituiert sich die Kommission selbst.

² Vorsteher oder Vorsteherinnen sind zu Sitzungen, die sie nicht selber präsidieren, zu dokumentieren. Sie können mit beratender Stimme teilnehmen.

Art. 7

Ausschüsse,
Sachverständige

¹ Die Kommissionen können aus ihrer Mitte für bestimmte Teilgebiete ihres Aufgabenbereiches oder für einzelne Geschäfte Ausschüsse bilden. Diese berichten dem Plenum und können ihm Anträge stellen.

² Sie können aussenstehende Sachverständige mit beratender Stimme beiziehen. Entsprechende Kredite bleiben vorbehalten.

Art. 8

Einberufung

¹ Die Sitzungen werden im Einvernehmen mit dem Präsidium nach Bedarf festgelegt. Mindestens drei Mitglieder können zusammen die Einberufung einer Sitzung verlangen.

² Die Einladungen sind in der Regel mit den Sitzungsunterlagen spätestens 10 Tage vor der Sitzung zuzustellen.

³ Die Sitzungen beginnen in der Regel an einem Wochentag um 17.00 Uhr, richten sich jedoch nach den konkreten Bedürfnissen und Möglichkeiten der Kommissionen.

Art. 9

Beschlussfassung

¹ Die Kommissionen sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. Ausstandspflichtige Mitglieder werden als anwesend gezählt.

² Bei Abstimmungen entscheidet das Mehr der Stimmenden. Vorsitzende stimmen mit und geben bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

³ Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten das relative, bei Stimmgleichheit das Los.

⁴ Es wird offen abgestimmt. Vorbehalten bleiben Reglemente, die für bestimmte Fälle geheime Abstimmungen oder Wahlen vorsehen.

⁵ Die Ausstandspflicht richtet sich nach Art. 14 StV.

Art. 10

Protokoll

¹ In die Sitzungsprotokolle sind aufzunehmen:

- der Zeitpunkt der Sitzung,
- die Namen der Anwesenden,
- eventuelle Entschuldigungen,
- die Sitzungsdauer,
- die behandelten Geschäfte,
- die Anträge,
- bei wichtigen Geschäften eine kurze Zusammenfassung der wesentlichen Voten,
- die Beschlüsse,
- der Verteiler.

² Kommissionen können Zirkulationsbeschlüsse fassen, wenn alle Mitglieder mit dieser Form der Beschlussfassung einverstanden sind. Zirkulationsbeschlüsse sind ebenfalls zu protokollieren.

³ Protokolle sind den Mitgliedern und den übrigen an der Sitzung teilnehmenden Personen zuzustellen und an der nächsten Sitzung zu genehmigen.

Art. 11

Sekretariat

¹ Das Kommissionssekretariat wird von der zuständigen Direktion besorgt. Vorbehalten bleiben abweichende Regelungen im Einzelfall.

² Wer das Sekretariat führt, hat in der Kommission beratende Stimme und Antragsrecht.

Art. 12

Verschwiegenheit

¹ Die Mitglieder der Kommissionen sind verpflichtet, über ihre Wahrnehmungen im Zusammenhang mit der Tätigkeit in den Kommissionen Verschwiegenheit zu bewahren.

² Die Pflicht besteht über die Zeit der Kommissionsmitgliedschaft hinaus.

³ Die Bestimmungen des Gesetzes vom 2. November 1993 über die Information der Bevölkerung¹ bleiben vorbehalten.

Art. 13

Entschädigungen

¹ Kommissionsmitglieder und Gemeindedelegierte beziehen ein Sitzungsgeld von höchstens Fr. 120.– pro Sitzung oder ein Taggeld von

¹ BSG 107.1

höchstens Fr. 300.–.

² Innerhalb der Höchstansätze regelt der Gemeinderat die jeweilige Höhe des Sitzungs- oder Taggeldes. Er berücksichtigt dabei die Bedeutung und den Aufwand, der mit den spezifischen Funktionen innerhalb dieser Gremien verbunden ist.

³ Der Gemeinderat kann für die Entschädigung von Mitgliedern, die als Experten oder Expertinnen gewählt werden, eine spezielle Regelung vorsehen.

Art. 14

¹ Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2003 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden aufgehoben:

1. Art. 8 des Reglements über die Besoldung und Entschädigung der Behördemitglieder (BER) vom 18. August 1989¹;
2. das Reglement über das Vormundchaftswesen vom 27. Oktober 1967.

³ Das Reglement über den Arbeitslosen-Sozialfonds der Stadt Thun vom 15. August 1986² wird wie folgt geändert:

«Art. 3, Gesuche

Gesuche um Beiträge aus dem Arbeitslosenfonds sind an das Einwohneramt³ zu richten.

Art. 4, Bewilligungen

Für die Bewilligung von Beiträgen sind zuständig

a bis Fr. 5'000.– der Chef oder die Chefin des Einwohneramtes⁴,

b über Fr. 5'000.– bis Fr. 20'000.– der zuständige Vorsteher oder die Vorsteherin,

c über Fr. 20'000.– das gemäss Stadtverfassung zuständige Organ.»

Thun, 13. Dezember 2002

Namens des Stadtrates

Der Stadtratspräsident: *Lanz*

Der Stadtschreiber: *Bietenhard*

¹ SSG 153.301

² SSG 836.312

³ Neu: Abteilung Sicherheit

⁴ Neu: Leiter oder Leiterin der Abteilung Sicherheit

Anhang I¹**Ständige Kommissionen mit Entscheidbefugnis**

Kommission	Mitgliederzahl
Kadettenkommission	9
Schulkommission	9
Wahlkommission	15 - 35

Anhang II (pro memoria)²**Ständige Kommissionen ohne Entscheidbefugnis**

Kommission	Mitgliederzahl
Einbürgerungskommission	9
Fachausschuss Bau- und Aussenraumgestaltung	mindestens 5
Fachkommission Integration und besondere Massnahmen	9
Fachkommission Kunst- und Sportklassen	6
Kommission für bildende Kunst	9
Kommission für Integration	9 -11
Kommission für Literatur, Film und darstellende Kunst	7
Kommission Schule und Kultur	5
Kulturkommission	7
Musikkommission	7
Schulsportausschuss	4
Stellenplankommission	6
Betriebskommission für die MUR-Halle	3
Betriebskommission für das Stadion Lachen	7
Betriebskommission für die Eissportbetriebe Thun	7
Kommission Verkehr	14

¹ Fassung vom 18.12.2020

² Fassung vom 3.3.2021 (GRB Nr. 133, in Kraft seit 31.3.2021)